

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 103/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. László S [REDACTED],
E [REDACTED] Street, M [REDACTED], S [REDACTED],
[REDACTED] Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED] platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 13. März 1967

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die begehrte höhere Entschädigungsleistung wegen Gesundheitsschadens versagt, weil nicht festgestellt werden könne, daß ein ursächlicher Zusammenhang der psychischen Störungen mit der Verfolgung wahrscheinlich sei. Die Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Das Urteil weicht entgegen der Ansicht der Beschwerde auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht zur Klärung der Frage, ob beim Kläger ein postencephalitische Syndrom vorliegt, weitere Ermittlungen anzustellen, insbesondere ein

147

- 3 -

Elektro-Encephalogramm zu erheben hatte. Mit dem Unterlassen dieses Beweiseinzugs ist das Berufungsgericht nicht von der Entscheidung BGH RZW 1961, 132 Nr. 29 abgewichen. Das wäre nur dann der Fall, wenn es die Vorschrift des § 176 Abs. 1 BEG anders ausgelegt hätte, als dies in jener Entscheidung geschehen ist, und wenn das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht (RZW 1967, 261 Nr. 33). Eine derartige abweichende Auslegung liegt dem Berufungsurteil jedoch nicht zugrunde.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 21 Abs. 2 BEG vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ma1

Henkel

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)